



# Bekanntmachung der Gemeinde Ringelai

## 1. Änderung des Bebauungsplanes „Frauenstein I“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB

Billigungsbeschuß und Beteiligung der Öffentlichkeit  
(öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringelai hat in seiner Sitzung vom 17.05.2017 den Aufstellungsbeschuß zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Frauenstein I“ gefasst. In der Sitzung des Gemeinderates am 09.08.2017 wurde der Planentwurf des Büros Arbeitsgruppe Planung und Architektur aus Grafenau, mit Begründung in der Fassung vom 08.08.2017 beraten und zunächst gebilligt. Wegen einer bedeutenden Änderung der Planung, wurde der Planentwurf in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.09.17 nochmals beraten und endgültig gebilligt.

Die Planung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Erweiterung einer Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 408/1, Gemarkung Ringelai. Die Erweiterungsfläche ist umgrenzt:

Im Norden: Fl.Nr. 408/1 Teilfl. BPlan Frauenstein I Sichtdreieck

Im Westen: Staatsstraße 2127 (Fl.Nr. 324, Gmk Ringelai)

Im Osten: Frauensteinstraße als öffentl. Verkehrsfläche (Fl.Nr. 383/52, Gmk Ringelai)

Im Süden: Waldgrundstück Fl.Nr. 408, Gmk Ringelai

Die 1. Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB. Hier wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe nach § 3 Abs. 3 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Weiter erfolgt keine Änderung des Flächennutzungsplans: Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Ferner wird von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Unterrichtung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) abgesehen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte mit Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung, in der Fassung vom 13.09.2017, wird in der Zeit vom **04.10.2017** bis **03.11.2017** im Rathaus, Zimmer Nr. 2, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und ist auch auf der Homepage der Gemeinde Ringelai unter: <http://www.ringelai.de/rathaus/baugebiet.html> einsehbar.

Hier kann sich die Öffentlichkeit in der angegebenen Frist nochmals über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlußfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO) zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

<p>Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 21.09.2017 abgenommen am .....</p> <p>----- (Unterschrift)</p>	<p>Ringelai, 20.09.2017</p> <p></p> <p>gez. Unterschrift</p> <p>Köberl, 1. Bürgermeister</p>
---	--